

Richtlinien für die Organisation der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung bei Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung

68300 Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung

68200 Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung

vom 24. August 2006

Einleitung

Das Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 und das Reglement über die Organisation der Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 9. Dezember 2003 wurden aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung und der dazu gehörenden Verordnung vom 7. November 1979 in Kraft gesetzt. Eine Anpassung an die neuen gesetzlichen Grundlagen erfolgt erst beim Erlass der Bildungsverordnung am Ende der fünfjährigen Übergangsperiode und zwar in Absprache mit den Verbundpartnern.

Für Kandidatinnen und Kandidaten nach Artikel 11 Absatz 5 des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kaufleute gelten die Bestimmungen des Reglements sinngemäss. Eine Modifikation der Reglementsbestimmung ist im Falle der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung bei Anbietern einer schulisch organisierten Grundbildung aufgrund des höheren Schulanteils nötig. Um diesen Umständen Rechnung zu tragen, wurde im Auftrag des Bundesamts für Berufsbildung und Technologie eine Expertengruppe der Verbundpartner für die Erarbeitung der Richtlinien eingesetzt. Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, erlässt folgende Richtlinien für die Organisation der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung bei Anbietern schulisch organisierter Grundbildungen. Sie ersetzen die „Richtlinien für die Zulassung von Schülern privater Handelsschulen zur Lehrabschlussprüfung im kaufmännischen Beruf“ des BIGA vom 13. August 1969 sowie die „Richtlinien/Empfehlungen des BBT für die Organisation der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung nach Art 41.2 aBBG „Kaufmann/Kauffrau“ Basisbildung und erweiterte Grundbildung mit eidg. Fähigkeitszeugnis“ vom Mai 2003:

1 Allgemeines

Für nicht in diesen Richtlinien geregelte Punkte gelten die Bestimmungen des Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003 (nachfolgend Ausbildungs- und Prüfungsreglement genannt).

2 Dauer der Ausbildung und Anteile der Lernorte

2.1 Reguläre Ausbildungsmodelle

¹ Die Ausbildungszeit für die Absolventen einer schulisch organisierten Grundbildung ist die gleiche wie für kaufmännische Lernende.

² Die schulische Ausbildung dauert mindestens vier Semester. Jedes Ausbildungsmodell garantiert einen Schulblock unmittelbar vor der Lehrabschlussprüfung. Der Schulblock schliesst an ein abgeschlossenes Praktikum von 12 Monaten an.

³ Die Bildung in beruflicher Praxis erfolgt in Form eines Praktikums und dauert mindestens zwölf Monate. Es handelt sich um ein Vollzeitpraktikum, das nicht zugunsten des Schulunterrichts gekürzt werden darf. Findet während der Praktikumszeit zu Lasten der betrieblichen Arbeitszeit Schulunterricht statt, muss das Praktikum entsprechend verlängert werden.

⁴ Es finden 4 überbetriebliche Kurse statt. Die Dauer wird im Kursprogramm der zuständigen Ausbildungs- und Prüfungsbranche geregelt. Für die während des Praktikums stattfindenden überbetrieblichen Kurse sind die Absolventen von der Arbeit im Praktikumsbetrieb freizustellen.

⁵ Die maximale Dauer der schulischen Ausbildung und die minimale Dauer der praktischen Ausbildung gelten für alle Ausbildungsmodelle. Die genaue Situierung des Praktikums innerhalb der gesamten Ausbildungszeit hängt vom gewählten Ausbildungsmodell ab.

2.2 Verkürzte Ausbildungsmodelle¹

Für die verkürzten Ausbildungsmodelle gelten zusätzlich folgende Präzisierungen:

¹ Bei Absolventinnen und Absolventen einer Mittelschule (Gymnasium, Seminar usw.) kann die schulische Ausbildung verkürzt werden. Für die Festlegung der Verkürzung des schulischen Teils gelten die DBK-Empfehlungen Nr. 49 „Dispensationen und Lehrzeitverkürzungen beim Beruf Kauffrau/Kaufmann“.

² Die maximale Verkürzung der Ausbildung beträgt 1 Jahr.

³ Jedes verkürzte Ausbildungsmodell garantiert einen Schulblock unmittelbar vor der Lehrabschlussprüfung. Der Schulblock schliesst an ein abgeschlossenes Praktikum von 12 Monaten an.

¹ Für Nachholbildungen nach Art. 32 BBV gelten die vom BBT erlassenen Richtlinien zum Qualifikationsverfahren für Erwachsene Kauffrau/Kaufmann vom 4. Juni 2004.

3 Anerkennung der Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung

¹ Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Anerkennung des Anbieters sowie über deren Geltungsdauer.

² Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über die Ausbildungsmodelle der anerkannten Anbieter gemäss diesen Richtlinien.

³ Die Prüfungskommission für die ganze Schweiz kann bei Bedarf Empfehlungen für die Umsetzung erlassen.

4 Verantwortung der anerkannten Anbieter einer schulisch organisierten Grundbildung

¹ Der Anbieter übernimmt für die gesamte Ausbildung eine Führungsfunktion und bildet nach dem von der zuständigen kantonalen Behörde genehmigten Ausbildungsmodell aus.

² Er gewährleistet die Umsetzung der schulischen Ausbildung und die Durchführung der schulischen Prüfungsteile gemäss geltendem Ausbildungs- und Prüfungsreglement.

³ Er erfüllt die vorgegebenen Qualitätsstandards des entsprechenden Kantons.

⁴ Er akquiriert und vermittelt die Praktikumsstellen und vergewissert sich, ob die Betriebe die Anforderungen als Praktikumsbetrieb erfüllen. Dabei beachtet er die Vorgaben der zuständigen kantonalen Behörde.

⁵ Er bereitet die Lernenden auf den Praxiseinsatz vor und begleitet diese während der Praktikumszeit.

⁶ Die Aufgaben gemäss Absatz 4 und 5 können auch an einen Ausbildungsverbund übertragen werden, mit dem der Anbieter eine Zusammenarbeitsvereinbarung abgeschlossen hat.

5 Ausbildung im Praktikumsbetrieb

¹ Für Praktikumsbetriebe gelten grundsätzlich die Bestimmungen und die Anforderungen an den Lehrbetrieb gemäss dem Ausbildungs- und Prüfungsreglement. Massgebend sind die kantonalen Richtlinien und Bestimmungen.

² Die Ausbildung im Betrieb erfolgt nach dem Modelllehrgang einer vom BBT zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranche.

6 Ausbildung im überbetrieblichen Kurs

¹ Die überbetrieblichen Kurse werden durch die regionalen bzw. kantonalen Kurskommissionen der zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen nach dem jeweils gültigen Kursprogramm durchgeführt.

² In der Regel finden jeweils 1 überbetrieblicher Kurs vor und nach dem Praktikum und 2 überbetriebliche Kurse während des Praktikums statt.

³ In Absprache mit den kantonalen Behörden können die zugelassenen Ausbildungs- und Prüfungsbranchen die Durchführung der überbetrieblichen Kurse auch an eine andere Organisation der betrieblichen Seite übertragen.

⁴ Für die überbetrieblichen Kurse und für den betrieblichen Teil der Lehrabschlussprüfung gelten die gleichen Subventionsbestimmungen der Kantone und des Bundes wie für die übrigen kaufmännischen Auszubildenden.

⁵ Die zuständige Aufsichtskommission kann bei Bedarf Empfehlungen für die Umsetzung der Kurse vor Ort erlassen.

7 Standortbestimmung an der Berufsfachschule

Die Standortbestimmung wird in der Regel nach dem ersten Ausbildungsjahr durchgeführt; massgebend ist das jeweilige Ausbildungsmodell. Sie dient der Überprüfung, ob die Ausbildung im ausgewählten Profil weitergeführt werden kann.

8 Systematik der Prüfungselemente

Für Gestaltung der regulären Ausbildungsmodelle gelten folgende Bestimmungen:

8.1 Betriebliche Lehrabschlussprüfung

Für I. Basisbildung lit. a. und b. sowie II. Erweiterte Grundbildung lit. a. und b. sind zusätzlich die jeweiligen Branchenregelungen zu beachten.

I. Basisbildung

a. Fach 1: Arbeits- und Lernsituation

Termin: 2 Beurteilungen während des Praktikums.

b. Fach 2: Prozesseinheiten

Termin: 2 Bearbeitungen während des Praktikums.

c. Fach 3: Berufspraktische Situation und Fälle

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

d. Fach 4: Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

II. Erweiterte Grundbildung

a. Fach 1: Arbeits- und Lernsituation

Termin: 2 Beurteilungen während des Praktikums.

b. Fach 2: Prozesseinheiten

Termin: 2 Bearbeitungen während des Praktikums.

c. Fach 3: Berufspraktische Situation und Fälle

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

d. Fach 4: Berufliche Situationen, die kommunikative Fähigkeiten erfordern

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

8.2 Schulische Lehrabschlussprüfung

I. Basisbildung

a. Fach 1: IKA 1

Termin: Frühestens Ende des zweiten Schulsemesters.

b. Fach 2: IKA 2

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

c. Fach 3: W&G 1

Termin: Gegen das Ende der Ausbildung.

d. Fach 4: W&G 2

Position 1:

Termin: Gegen das Ende der Ausbildung.

Position 2:

Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem auf eine Zehntelsnote gerundeten Durchschnitt der letzten drei Schulsemester zusammen.

e. Fach 5: Erste Landessprache (Standardsprache)

Position 1:

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

Position 2:

Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem auf eine Zehntelsnote gerundeten Durchschnitt der letzten drei Schulsemester zusammen.

f. Fach 6: Zweite Landessprache oder Englisch

Position 1:

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

Position 2:

Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem auf eine Zehntelsnote gerundeten Durchschnitt der letzten drei Schulsemester zusammen.

g. Fach 7: Ausbildungseinheiten

Termin: Regelmässig auf die Schulsemester verteilt.

II. Erweiterte Grundbildung

a. Fach 1: IKA

Position 1:

Termin: Frühestens Ende des zweiten Schulsemesters.

Position 2:

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

b. Fach 2: W&G 1

Termin: Gegen das Ende der Ausbildung.

c. Fach 3: W&G 2

Termin: Gegen das Ende der Ausbildung.

d. Fach 4: W&G 3

Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem auf eine Zehntelsnote gerundeten Durchschnitt der letzten drei Schulsemester zusammen.

e. Fach 5: Erste Landessprache (Standardsprache)

Position 1:

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

Position 2:

Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem auf eine Zehntelsnote gerundeten Durchschnitt der letzten drei Schulsemester zusammen.

f. Fach 6: Zweite Landessprache (Erste Fremdsprache)

Position 1:

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

Position 2:

Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem auf eine Zehntelsnote gerundeten Durchschnitt der letzten drei Schulsemester zusammen.

g. Fach 7: Englisch (Zweite Fremdsprache)

Position 1:

Gemäss Teil C (Systematik der Prüfungselemente) des Ausbildungs- und Prüfungsreglements.

Position 2:

Die Erfahrungsnote setzt sich aus dem auf eine Zehntelsnote gerundeten Durchschnitt der letzten drei Schulsemester zusammen.

h. Fach 8: Ausbildungseinheiten und selbständige Arbeit

Position 1:

Termin: Regelmässig auf die Schulsemester verteilt.

Position 2:

Termin: Die selbständige Arbeit wird im Schulblock vor der Lehrabschlussprüfung absolviert.

I. Basisbildung

g. Fach 7: Ausbildungseinheiten

Umfang: 2 Ausbildungseinheiten.

II. Erweiterte Grundbildung

h. Fach 8: Ausbildungseinheiten und selbständige Arbeit

Position 1:

Umfang: 2 Ausbildungseinheiten

Position 2:

Termin: Die selbständige Arbeit wird im Schulblock vor der Lehrabschlussprüfung absolviert.

9 Übergangsbestimmungen

Für Lernende, die die betriebliche Ausbildung nach dem 1. Juni 2006 begonnen haben, gelten bereits die Regelungen nach Abschnitt 8.1, Ziff. I, lit. a und Abschnitt 8.2, Ziff. II, lit. a.

10 Schlussbestimmungen

¹ Diese Richtlinien treten am 1. August 2006 in Kraft.

² Die Bestimmungen dieser Richtlinien werden zum Zeitpunkt der Anpassung des Ausbildungs- und Prüfungsreglements an die Bestimmungen des neuen Berufsbildungsgesetzes überarbeitet und in die entsprechende Bildungsverordnung integriert.

Bern, 24. August 2006

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Die Direktorin:
Ursula Renold

8.3 Verkürzte Ausbildungsmodelle

Für die verkürzten Ausbildungsmodelle gelten zusätzlich folgenden Präzisierungen:

¹ Die Erfahrungsnoten in allen Lernbereichen setzen sich aus dem auf eine Zehntelsnote gerundeten Durchschnitt aus allen Schulsemestern zusammen.

² Wird ein Fach nur während eines Semesters unterrichtet, so beruht die Erfahrungsnote auf mindestens 4 Teilnoten.